

drei Jahren zu keinerlei größeren Konfrontationen im Rahmen des „Ständigen Ausschusses der Ärzte der EG“ kam. Es bleibt abzuwarten, ob die politischen Entscheidungen der letzten Jahre in den Mitgliedstaaten, die zum Teil bereits zu einer Verstaatlichung des Gesundheitswesens geführt haben, nicht auch größere politische Aktionen notwendig machen. Daher kann es als glücklich angesehen werden, daß sich die räumliche Distanz zwischen dem Präsidenten des Ständigen Ausschusses und den für die EG richtungsweisenden Brüsseler Gremien durch die Übernahme dieses Amtes durch einen französischen Kollegen erheblich verringert hat.

Die bisherigen Gliederungen in die Arbeitsgruppen wurden beibehalten, der vorgelegte Haushaltsentwurf wurde gebilligt; so konnten die französischen Kollegen am 1. Januar 1983 mit der Arbeit beginnen. hpb

## ÖSTERREICH

### Ohrläppchen nur für Ärzte

Das Durchstechen von Ohrläppchen zur Aufhängung von Ohrschmuck ist nach Ansicht des österreichischen Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz ein wenn auch geringfügiger chirurgischer Eingriff am Menschen. Deshalb ist das „Ohrstechen“ den Ärzten vorbehalten. Die Vornahme dieses Eingriffes durch Nichtärzte, zum Beispiel Juweliere, ist in Österreich unzulässig und kann den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen.

Das Ministerium begründet seinen Erlaß damit, daß das Durchstechen des Ohrläppchens, wenn es nicht sachgemäß ausgeführt wird, unter Umständen zu schweren gesundheitlichen Schädigungen führen kann. Insbesondere seien Infektionen einschließlich Hepatitis möglich; es könnten auch Gefäße und Nerven an- oder durchstoßen werden. bt

## SOWJETUNION

### Austritt aus dem Welt-Psychiaterverband

Die Allunionsgesellschaft der Neuropathologen und Psychiater der UdSSR hat Anfang des Jahres ihren Austritt aus dem Weltverband für Psychiatrie mitgeteilt, unter dessen bisher 78 Mitgliedsgesellschaften die sowjetische mit etwa 21 000 Mitgliedern die stärkste war. Mit diesem Schritt ist der sowjetische Psychiaterverband einem drohenden Ausschluß aus dem Weltverband zugekommen, der beim nächsten Weltkongreß für Psychiatrie im Juli 1983 in Wien beantragt werden sollte. Eine Reihe von Mitgliedsgesellschaften hatten sich bereits darauf festgelegt, in Wien die insbesondere von amerikanischer und britischer Seite erwarteten Anträge zu unterstützen, den sowjetischen Psychiaterverband wegen des politischen Mißbrauchs der Psychiatrie in der Sowjetunion aus dem Weltverband auszuschließen. Die Psychiaterverbände Großbritanniens und der Vereinigten Staaten hatten bereits 1981 bzw. 1982 entsprechende Resolutionen gefaßt.

Zusätzlichen Druck auf die Sowjetunion haben zweifellos die Pläne der Internationalen Vereinigung gegen die politische Verwendung der Psychiatrie ausgeübt, noch vor dem Wiener Kongreß eine Kommission westlicher Psychiater in bestimmte Nervenkliniken der Sowjetunion zu entsenden.

In einer Erklärung der Deutschen Vereinigung gegen politischen Mißbrauch der Psychiatrie heißt es zu diesen Vorgängen, erstmals in der Geschichte der Medizin hätten damit Ärzte aus vielen Ländern gemeinsam das ethische Prinzip ihres Berufes mit solcher Standhaftigkeit verteidigt, daß die der Verletzung der Ethik angeklagte Mitgliedsgesellschaft und die hinter ihr stehende politische Macht den Rückzug antreten mußten. Man

könne jetzt aber keinen Triumph verspüren. Das Ziel, dem Mißbrauch der Psychiatrie ein Ende zu setzen, sei vorerst unerfüllt geblieben. In dem sowjetischen Austritt aus dem Weltverband könne sich aber möglicherweise bereits die Wende ankündigen. Es sei denkbar, daß nunmehr in aller Stille an der Spitze des sowjetischen Psychiaterverbandes ein Wechsel stattfindet, daß neue Vertreter auch einen neuen Stil des Verhaltens einführen und daß damit auch die Rückkehr des sowjetischen Verbandes in die Weltgemeinschaft der Psychiater vorbereitet werden kann. gb

## FRANKREICH

### Hospital-Privatbehandlung läuft aus

In einer Übergangszeit bis zum 31. 12. 1986 können auf Antrag (bis Ende 1983) privat behandelnde Krankenhausärzte an öffentlichen Krankenhäusern ihre Tätigkeit wie bisher ausüben. Im übrigen endet die Erlaubnis zur Privatbehandlung in den öffentlichen Hospitälern Ende 1983. Dies geht aus den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abschaffung der Privatbehandlung an öffentlichen Krankenhäusern hervor, die jetzt in Kraft getreten sind.

Unabhängig von diesen Ausführungsbestimmungen trat am 1. Januar 1983 eine Vorschrift in Kraft, wonach sämtliche „Privatbetten“ abgeschafft und in „öffentliche Betten“ umgewandelt worden sind. Bisher wurden für privatärztliche Behandlung und belegärztliche Tätigkeit an Universitätskliniken acht Prozent und an den übrigen Krankenhäusern fünf Prozent des Gesamtbettenbestandes vorgehalten. Für die Privatpraxis am Krankenhaus, die bislang auf wöchentlich zwei Halbtage limitiert war, mußten die privatliquida-tionsberechtigten Ärzte einen Pauschalbetrag zur Abgeltung der entsprechenden Sach- und Personalkosten zahlen. gn